



Satzung der Stephanusgemeinschaft Kahl e.V.

Präambel

Die Stephanusgemeinschaft Kahl e.V. ist ein Verein, in dem alle als Mitglieder willkommen sind, denen die Erziehung und Betreuung der Kinder und die Sorge um alte und kranke Mitmenschen ein Anliegen ist, das sie unterstützen wollen.

Als ökumenischem Verein gibt uns das Kreuz Halt, es stützt unsere Gemeinschaft und hilft uns, unsere Verantwortung zu tragen. Die christliche Botschaft ist Grundlage all unseres Tuns. Wir berücksichtigen aber die Vielfalt der Bekenntnisse und Weltanschauungen, achten jede religiöse Überzeugung und sorgen uns um die uns Anvertrauten unabhängig von deren Zugehörigkeit zu einer Konfession oder Religion.

Die Wurzeln des Vereins reichen in das Jahr 1912 mit der Gründung des katholischen Johanniszweigvereins zurück. Aus dieser Tradition heraus blieb der Verein auch bei der Namensänderung 1969 korporatives Mitglied im Caritasverband.

Dem Vorbild und dem Auftrag Jesu Christi verpflichtet, gibt sich die Stephanusgemeinschaft Kahl e.V. folgende neu gefasste Satzung:

§ 1 Name, Wesen und Sitz

- (1) Der Verein ist ein ökumenischer Verein und trägt den Namen „Stephanusgemeinschaft Kahl e.V.“.
- (2) Er ist die vom Bischof von Würzburg anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung seiner Mitglieder auf der pfarrlichen Ebene der Caritas. Der Verein und seine Organe unterliegen der kirchlichen Aufsicht des Ortsordinarius (Bischof oder Generalvikar).
- (3) Der Verein gehört dem Caritasverband Aschaffenburg Stadt und Landkreis e.V. und über diesen dem Caritasverband für die Diözese Würzburg e.V. sowie dem Deutschen Caritasverband e.V. als korporatives Mitglied an.
- (4) Der Verein wurde am 1. Juni 1969 gegründet und wird in der nunmehrigen Satzungsstruktur weitergeführt.

- (5) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg eingetragen.
- (6) Der Verein hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Kahl am Main.
- (7) Die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ findet Anwendung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein widmet sich in Ausübung christlicher Nächstenliebe vor allem der Betreuung von Kindern, Kranken und alten Mitmenschen, unabhängig von deren Zugehörigkeit zu einer Konfession oder Religion.
- (2) Zwecke des Vereins sind deshalb insbesondere
 - a) die familienergänzende Bildung und Erziehung der Kinder durch den Betrieb und die Unterhaltung von Kindertageseinrichtungen. Der christliche Erziehungsauftrag berücksichtigt dabei die Vielfalt der Bekenntnisse und Weltanschauungen und achtet jede religiöse Überzeugung;
 - b) die ambulante Kranken- und Altenpflege im christlichen Geist durch den Betrieb und die Unterhaltung entsprechender Einrichtungen. Diesem Zweck kann der Verein auch dadurch dienen, dass er einer Vereinsgemeinschaft oder einer sonstigen Einrichtung beiträgt, die insbesondere auch diesem Zweck dienen und christliche Grundsätze beachten;
 - c) die enge partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Kahl/Karlstein und dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt mit seinen in § 2 festgelegten Zwecken ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

Zusätzlich kann der Vorstand in besonderen Fällen - sofern es das Vereinsvermögen erlaubt - eine Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a ESTG beschließen.

§ 4 Mittel des Vereins

Die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Mitgliedsbeiträge, über deren Art, Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt,
2. Spenden, Schenkungen und Zuwendungen an den Verein,
3. Zuschüsse und sonstige Fördermittel kirchlicher, kommunaler oder sonstiger Stellen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird auf Antrag des Bewerbers erworben durch Entscheidung des Vorstandes. Eine etwaige Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft tritt mit dem Tag der Erteilung der Aufnahmeerklärung in Kraft. Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
- (2) Die Mitgliedschaftsrechte (Stimmrecht, aktives Wahlrecht) können auch vom Ehegatten eines Mitgliedes oder von einer vom Mitglied schriftlich bevollmächtigten volljährigen Person ausgeübt werden.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes solche Personen von der Mitgliederversammlung ernannt werden, welche sich um den Verein durch persönliche Leistungen besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Schluss eines Geschäftsjahres des Vereins wirksam wird,
 - b) durch Aberkennung der Mitgliedschaft bei grob vereinschädigendem Verhalten nach Entscheidung des Vorstandes,
 - c) durch Tod des Mitgliedes.
- (5) Über die Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Seine Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Das betroffene Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung, die über die Aberkennung endgültig entscheidet.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. zwei oder drei gleichberechtigten Vorsitzenden
2. und einem bis zu fünf Beisitzern
3. den für den Vereinssitz zuständigen katholischen und evangelischen Pfarrern/ Pfarradministratoren.

(2) Die für den Vereinssitz zuständigen Pfarrer/Pfarradministratoren gehören grundsätzlich dem Vorstand kraft ihres Amtes an. Sie können, insbesondere, wenn sie in weiteren kirchlichen Vereinen ein Vorstandsamt haben, ihre Mitgliedschaft im Vorstand in stets widerruflicher Weise schriftlich gegenüber dem Vorstand auf eine andere Person ihres Vertrauens übertragen (z. B. Kaplan, Diakon, pastorale Mitarbeiter, Mitglieder von Kirchenverwaltung oder Pfarrgemeinderat). Diese Person ist von der Kirchenverwaltung bzw. vom Kirchenvorstand zu bestätigen. Die zuständigen Pfarrer/Pfarradministratoren wie auch die von ihnen bestimmten Vertreter haben Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes nach Abs. 1 Nr.1 und 2 werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit des Vorstandes aus, wird bei der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit gewählt.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, alles zur Erfüllung der Aufgaben des caritativen Vereines Erforderliche zu veranlassen. Er trägt die Verantwortung für die Erfüllung der in der Präambel und im Zweck des Vereins (§ 2) festgelegten Vereinsgrundsätze. Hält er diese für gefährdet, hat er unverzüglich Mitteilung an den Caritasverband Aschaffenburg Stadt und Landkreis e.V. zu machen.

(2) Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte für den Verein,
 - b) Erstellen einer Geschäftsordnung,
 - c) die Durchführung der Beschlüsse der Vereinsorgane,
 - d) die Vorbereitung der der Mitgliederversammlung obliegenden Entscheidungen,
 - e) die Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung sowie des Haushaltsplanes,
 - f) die Entscheidung über Erwerb oder Aberkennung der Mitgliedschaft.
- (3) Zur Führung der laufenden Geschäfte, kann der Vorstand einen Geschäftsführer anstellen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand ist zuständig für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen auf Verlangen des Ortsordinarius, des Registergerichtes oder des Finanzamtes. Von entsprechenden Satzungsänderungen ist die nächste Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen.

§ 9 Geschäftsgang, Sitzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist nach Bedarf einzuberufen. Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung des Vorstandes. Auf schriftlich begründeten Antrag eines Mitgliedes des Vorstandes ist unverzüglich eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (3) Mitglieder des Vorstandes sind von der Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten ausgeschlossen, die sie persönlich betreffen.
- (4) Über die Sitzungen des Vorstandes ist von dem damit Beauftragten eine Niederschrift anzufertigen, die von diesem und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzustellen ist.

§ 10 Gesetzliche Vertretung

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus den bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzenden gem. § 7 Abs. 1 Nr. 1. Sind zwei Vorsitzende gewählt, sind diese nur gemeinsam zur Vertretung

berechtigt. Sind drei Vorsitzende gewählt, sind jeweils zwei Vorsitzende gemeinsam zur Vertretung berechtigt.

- (2) Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes ist durch § 14 Abs. 1 nach außen beschränkt.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird den Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand durch das amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinde Kahl bekannt gegeben.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe den schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Prüfungsberichtes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes nach § 7 Abs. 1 Nr.1 und 2 und zweier Rechnungsprüfer nach § 13 Abs. 5,
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, ausgenommen der Fälle nach § 8 Abs. 4, und über die Auflösung des Vereins,
 - e) die Beschlussfassung über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen,
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist von einem damit zu beauftragenden Vorstandsmitglied ein Protokoll anzufertigen, das von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung, des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereines müssen wenigstens 15 % der Mitglieder des Vereins anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, kann der Vorsitzende diesen Tagesordnungspunkt auf eine neue Mitgliederversammlung vertagen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die

Einladung zu der neuen Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

- (3) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Bei der Wahl des Vorstandes und der beiden Rechnungsprüfer ist auf Antrag eines Mitgliedes schriftlich und geheim abzustimmen. Allen weiteren Anträgen auf schriftliche Abstimmung ist nur dann zu folgen, wenn die Mehrheit dies beschließt.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Satzung und tatsächliche Geschäftsführung müssen im Einklang stehen.
- (3) Über die Kassengeschäfte des Vereins ist Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (4) Zahlungen zulasten des Vereins dürfen grundsätzlich nur auf eine schriftliche Zahlungsanordnung des Vorstandes geleistet werden. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung. Das Zusammenwirken zwischen Kassenführung und Vorstand kann durch Beschluss des Vorstandes geregelt werden.
- (5) Die Geschäftsführung des Vorstandes und die Jahresabrechnung sind jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellte Rechnungsprüfer zu überprüfen. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung für die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sowie Jahresrechnung, Prüfungsbericht, Haushalts- und Stellenplan sind termingerecht über den Caritasverband Aschaffenburg Stadt und Landkreis e.V. dem Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V. vorzulegen. Gemäß bischöflichem Dekret vom 01.10.2008 (WDBI Nr. 7 vom 02.04.2012) besteht das Recht zur Revision durch den Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V.

§ 14 Genehmigungspflicht

- (1) Nachfolgende Beschlüsse von Vereinsorganen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Ortsordinarius, die über den Caritasverband Aschaffenburg Stadt und Landkreis e.V. zu beantragen ist:
 - a) Errichtung von Planstellen, soweit Zuschüsse zu deren Finanzierung aus kirchlichen Mitteln benötigt werden,
 - b) Grundstücksgeschäfte im Umfang von mehr als 15.000 EUR,
 - c) die Aufnahme und Hergabe von Darlehen über 15.000 EUR,
 - d) die Übernahme von Bürgschaften.

- (2) Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes wird durch die Genehmigungsvorbehalte nach Abs. 1 eingeschränkt und diese wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 15 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung des Vereines, des Vereinszweckes oder über eine Auflösung bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Dabei sind die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 zu beachten. Für Satzungsänderungen auf Verlangen des Ortsordinarius, des Registergerichtes oder des Finanzamtes gilt die Ausnahmeregelung des § 8 Abs. 4.
- (2) Alle Beschlüsse dieser Art bedürfen vor ihrer Eintragung in das Vereinsregister der schriftlichen Genehmigung des Ortsordinarius. Diese wird über den Caritasverband Aschaffenburg Stadt und Landkreis e.V. beantragt.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit betreffen, sind zunächst dem zuständigen Finanzamt vorzulegen, bevor nach Abs. 2 verfahren wird.

§ 16 Vermögensanfall bei Auflösung des Vereins

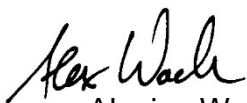
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der Verbindlichkeiten an die Katholische Kirchenstiftung St. Margareta Kahl und an die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Kahl/Karlstein im Verhältnis der Seelenzahl der beiden Kirchengemeinden mit der Auflage, das Restvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Vereinsbereich zu verwenden. Eine andere Verwendung ist unzulässig.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung des Vereins vom 25.04.2018, über den Caritasverband Aschaffenburg Stadt und Landkreis e.V. dem Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V. vorgelegt und gemäß § 15 Abs. 2 durch den Ortsordinarius am 26.10.2018 genehmigt.
- (2) Sie tritt anstelle der bisherigen Satzung des Vereins vom 06.06.2013 nach ihrer Genehmigung durch den Ortsordinarius mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Kahl, 25.04.2018


gez. Bernhard Bergmann
1. Vorsitzender


gez. Alexius Wack
2. Vorsitzender